

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.2003

Geschäftszahl

2001/03/0023

Rechtssatz

Die Meinung, eine Grundfläche nach § 7 Abs. 2 Krnt JagdG 2000 setze voraus, dass diese Grundfläche zwischen getrennt liegenden Grundstücken eines Eigenjagdgebietes liege (und durch ihre Länge den Zusammenhang nicht herstelle), findet schon im Wortlaut der Bestimmung keine Deckung.